



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Die extrem rechte Szene im Landkreis Saalekreis

Kleine Anfrage - **KA 8/3883**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Klaus Zimmermann

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

*Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen
Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

Die extrem rechte Szene im Landkreis Saalekreis

Kleine Anfrage – KA 8/3883

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu den Fragen 4 und 10 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen

ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung dieser weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit des Verfassungsschutzes in Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Die Antworten der Landesregierung auf die Fragen 4 und 10 werden daher in Teilen als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft. Die vollständige Beantwortung kann in der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 1:

Wie viele Personen im Landkreis Saalekreis wurden nach Kenntnissen der Landesregierung im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 als „rechtsextremistisch“ eingestuft, welchen Altersdurchschnitt haben diese und wie stellt sich die Geschlechterverteilung dar?

Antwort auf Frage 1:

Im angefragten Zeitraum waren 180 Personen (144 Männer und 36 Frauen) im Landkreis Saalekreis als rechtsextremistisch eingestuft. Diese sind im Durchschnitt 48 Jahre alt.

Frage 2:

Wie bewertet die Landesregierung die „rechtsextremistische“ Szene im Landkreis Saalekreis im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 hinsichtlich ihrer Milieus und des Anteils der organisierten rechten Szene, des Personenpotentials, der Entwicklung im oben genannten Zeitraum, der Aktivitäten und Schwerpunkte und gegebenenfalls regionaler Besonderheiten?

Antwort auf Frage 2:

Ein Teil des rechtsextremistischen Personenpotenzials im Landkreis Saalekreis kann der Partei Alternative für Deutschland (AfD) zugerechnet werden, die überwiegend im dortigen Kreisverband organisiert ist.

Der rechtsextremistischen Szene im Landkreis Saalekreis werden etwa 40 aktive Personen zugerechnet. Nur wenige werden der Bruderschaft „Germanischer Widerstand“ in Merseburg und der Partei „Der III. Weg“ zugeordnet.

Die parteiungebundene rechtsextremistische Szene ist unstrukturiert und definiert sich über Spontanaktionen von Einzelpersonen. Klare Positionen sind nicht erkennbar. Szenetypische Absprachen werden über soziale Netzwerke und Messengerdienste getätigt. Die Mitglieder der rechtsextremistischen Szene im Landkreis Saalekreis unterhalten sehr gute Kontakte zur rechtsextremistischen Szene im Burgenlandkreis und im Landkreis Mansfeld-Südharz.

Frage 3:

Welche als „rechtsextremistisch“ bewerteten Strukturen, Organisationen und Personenzusammenschlüsse wurden der Landesregierung und den Sicherheitsbehörden im Landkreis Saalekreis im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 bekannt, was ist deren jeweiliges Potential und wie werden diese hinsichtlich ihres Auftretens eingeschätzt?

Antwort auf Frage 3:

Auf die Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen 8/2636, 8/3625 und 8/3870 wird verwiesen. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 4:

Welche als „rechtsextremistisch“ eingestuften Aktivitäten (Veranstaltungen, Demonstrationen, Zusammenrottungen, Konzerte, Publikationen etc.) wurden der Landesregierung und den Sicherheitsbehörden im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 im Landkreis Saalekreis bekannt (bitte nach Datum, Art der Aktivität, gegebenenfalls Organisationsstruktur und Teilnehmerzahl auflisten)?

Antwort auf Frage 4:

Die Jahre 2024 und 2025 betreffend wird auf die Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen 8/2638, 8/3627, 8/2252, 8/2390, 8/2858, 8/2738, 8/2900, 8/3133, 8/3359, 8/3558, 8/3626, 8/3761, 8/2644 und 8/3631 verwiesen.

Für das zweite Quartal 2026 sind in der nachstehenden Übersicht aufgeführte rechtsextremistische Veranstaltungen bekannt geworden:

Datum	Art der Aktivität	Organisationsstruktur	Teilnehmerzahl
25.04.2026	Bürgerdialog in Mücheln, Ortsteil Branderoda	AfD	Keine Erkenntnisse
17.06.2026	Bürgerdialog in Mücheln	AfD	Keine Erkenntnisse
18.06.2026	Bürgerdialog in Bad Dürrenberg	AfD	Keine Erkenntnisse
24.06.2026	Bürgerdialog in Salzatal	AfD	Keine Erkenntnisse

Soweit nach Musikveranstaltungen im ersten Halbjahr 2026 gefragt wird, sind diese in der nachstehenden Übersicht aufgeführt:

Datum	Art der Aktivität	Organisationsstruktur	Teilnehmerzahl
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung

Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Keine Erkenntnisse
-----------------------	--------------------	--------------------	--------------------

Der Landesregierung liegen weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 5:

Welche als „völkisch“ bewerteten Strukturen, Organisationen und Personenzusammenschlüsse wurden der Landesregierung und den Sicherheitsbehörden im Landkreis Saalekreis im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 bekannt, was ist deren jeweiliges Potential und wie werden diese hinsichtlich ihres Auftretens eingeschätzt?

Frage 6:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Aktivitäten von Gruppierungen aus dem völkischen Milieu im Landkreis Saalekreis im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 vor? Bitte Ort, Datum, Gruppierung und Art der Aktivität nennen.

Antwort auf die Fragen 5 und 6:

Die Fragen 5 und 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 7:

Welche als „Reichsbürger“ bewerteten Strukturen, Organisationen und Personenzusammenschlüsse wurden der Landesregierung und den Sicherheitsbehörden im Landkreis Saalekreis im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 bekannt, was ist deren jeweiliges Potential und wie werden diese hinsichtlich ihres Auftretens eingeschätzt? Wie viele dieser verfügen über eine

Waffenbesitzkarte und folgend über Waffen und wie viele von diesen werden als „rechtsextrem“ eingeordnet?

Antwort auf Frage 7:

Für den angefragten Zeitraum ist die „Wahlkommission ‚Herzogtum Anhalt‘“ im Landkreis Saalekreis bekannt geworden. Sie ist der bundesweit agierenden Reichsbürgergruppierung „Verband Deutscher Wahlkommissionen“ zuzurechnen.

Im Landkreis Saalekreis wohnhafte Reichsbürger verfügen nicht über eine Waffenbesitzkarte. Von im Landkreis erfassten Reichsbürgern werden neun auch dem Rechtsextremismus zugeordnet.

Frage 8:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Aktivitäten von Gruppierungen der Reichsbürgerszene/Selbstverwalterszene im Landkreis Saalekreis im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 vor? Bitte Ort, Datum, Gruppierung und Art der Aktivität nennen.

Antwort auf Frage 8:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung insoweit vor, als bekannt ist, dass es im Vorfeld der „Konstituierung der Nationalversammlung“ der bundesweit aktiven Reichsbürgergruppierung „Verband Deutscher Wahlkommissionen“ am 21. März 2026 in Thüringen in den einzelnen „Wahlkommissionen“ Wahlen für die zu entsendenden Vertreter gegeben hatte. So war es auch für die in Sachsen-Anhalt angesiedelte „Wahlkommission ‚Herzogtum Anhalt‘“ am 15. März 2026 in Merseburg (Saalekreis). Daran nahmen etwa 20 Personen teil.

Frage 9:

Welche Treffpunkte, Rückzugsorte und Immobilien wurden im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 nach Kenntnissen der Landesregierung im Landkreis Saalekreis von in den Antworten auf die Fragen 3, 5 und 7 eingestuften Personen oder Strukturen genutzt und welche Angaben kann die Landesregierung dazu machen (bitte Angaben zu Örtlichkeit, Betreiberverhältnissen, Art der Nutzung,

Nutzungsgruppe, Kapazität, Nutzungshäufigkeit und gegebenenfalls Art der letztmaligen Szenenutzung)?

Antwort auf Frage 9:

Die Jahre 2024 und 2025 betreffend wird auf die Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen 8/2641 und 8/3629 verwiesen. Für das erste Halbjahr 2026 liegen der Landesregierung Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung nicht vor.

Frage 10:

Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über Angehörige der neonazistischen beziehungsweise „rechtsextremistischen“ Musik- oder Vertriebszene im Landkreis Saalekreis vor?

Antwort auf Frage 10:

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 11:

Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über neonazistische beziehungsweise „rechtsextremistische“ Vereine im Landkreis Saalekreis vor?

Antwort auf Frage 11:

Auf die Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen 8/2636, 8/3625 und 8/3870 wird verwiesen.

Frage 12:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu „Mixed-Martial-Arts“ beziehungsweise Free-Fight-Aktivitäten sowie das Trainieren und Praktizieren

von Kampfsportarten und anderen Sportarten durch Angehörige der „rechtsextremen Szene“ im Landkreis Saalekreis vor?

Antwort auf Frage 12:

Der Landesregierung ist bekannt, dass am 7. März 2026 im Kultur- und Gemeindezentrum Teutschenthal (Saalekreis) eine Kampfsportveranstaltung stattfand, an welcher auch Rechtsextremisten teilnahmen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 8/3795 verwiesen.

Frage 13:

Wie viele Personen, die im Landkreis Saalekreis leben und als „rechtsextremistisch“ eingestuft werden, verfügen nach Kenntnis der Landesregierung über eine Waffenbesitzkarte und folgend über Waffen?

Antwort auf Frage 13:

Der Landesregierung ist bekannt, dass acht Rechtsextremisten, welche im Landkreis Saalekreis wohnhaft sind, über eine Waffenbesitzkarte verfügen.